



Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Magdeburg

7. Jahrgang

Magdeburg, den 06. Febr. 1997 Nr. 14

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 18-34 für die Gebiete von "Kleingartenanlagen"

Der Stadtrat der Stadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 09.01.1997 folgenden Planaufstellungsbeschuß beschlossen.

1. Für die Gebiete der Kleingartenanlagen:

K-18	"Am Grenzweg"	Stadtteil	Neu Olvenstedt
K-19	"An der Hegewiese"	Stadtteil	Alt Olvenstedt
K-20	"Am Fuchsberg"	Stadtteil	Alt Olvenstedt
K-21	"Wochenend I/II"	Stadtteil	Nordwest
K-22	"Rennetal"	Stadtteil	Nordwest
K-23	"Neues Leben"	Stadtteil	Sudenburg
K-24	"Lebensfreude"	Stadtteil	Sudenburg
K-25	"Heimattal/Eden /Grüne Aue"	Stadtteil	Sudenburg
K-26	"Grünes Heim"	Stadtteil	Sudenburg
K-27	"Sommerfrische/ Vorwärts/Geselligkeit/ Erholung SU"	Stadtteil	Sudenburg
K-28	"Sonnenhain/ Heimattal"	Stadtteil	Sudenburg
K-29	"Blumenfreude"	Stadtteil	Sudenburg
K-30	"Am Kümmelsberg/Am Emdener Weg"	Stadtteil	Stadtfeld-West
K-31	"Börde/Sonne"	Stadtteil	Stadtfeld-West
K-32	"Harsdorf/Stadtfeld"	Stadtteil	Stadtfeld-West
K-33	"Superstar"	Stadtteil	Lemsdorf
K-34	"Klinketal/Akazienhain"	Stadtteil	Lemsdorf

sollen Bebauungspläne aufgestellt werden.

2. Die vorhandenen Gebiete der Kleingartenanlagen Nr. 18-34 sind in den beiliegenden Lageplänen, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, in ihrer Begrenzung beschrieben und dargestellt.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
Zusammenhängende Gebiete mit hohem Anteil unversiegelter Flächen besitzen eine große Bedeutung für die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet. Darüber hinaus sind sie als Teil des Grünsystems mit Erholungsfunktion und differenzierter ökologischer Wertigkeit unverzichtbarer Bestandteil der Stadtstruktur.

In diesen Strukturen stellen Gartenanlagen, insbesondere Kleingärten, nach Bundeskleingartengesetz einen integrierten Anteil hoher sozialer Bedeutung dar. Allerdings befinden sich viele Kleingartenanlagen in der Umstrukturierung zu Wohnzwecken. Um die drohende Umwandlung zu Wohngebieten zu verhindern, ist eine städtebauliche Neuordnung in bestimmten Gebieten dringend notwendig. In Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20a Nr. 3 Satz 3 Bundeskleingartengesetz ist das für die genannten Kleingartenanlagen Nr. 18-34 ausgewiesene Kleingartenland mittels Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen eines einfachen Bebauungsplanes als Dauerkleingartenland festzusetzen.

Insbesondere geregelt werden die Festsetzung von Spielflächen, Vereinshäusern und die entsprechende Anzahl von Stellplätzen. Die Nutzung der Kleingartenanlagen ist städtebaulich einzubinden, d. h. die Öffnung der Kleingartenanlagen zur Entwicklung eines innerstädtischen Fuß- und Radwegesystems als Einbindung in das öffentliche Grünsystem. Teilweise erfolgt der Aufbau des innerstädtischen Grünsystems in Verbindung mit der Entwicklung eines innerstädtischen Fließgewässersystems.

Durch die Aufstellung dieser Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für Dauerkleingärten verlängert sich gemäß § 20a Bundeskleingartengesetz der Nutzungsvertrag über Kleingärten, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung um sechs Jahre. In dieser Zeit sollten die Bebauungspläne rechtsverbindlich werden.

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, Lorenzweg 77-87, zu erfolgen.

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

S

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

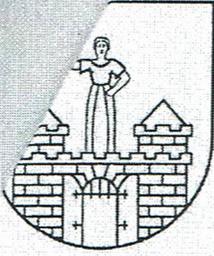
Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgenden Beschlusses

Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 18-34 für die Gebiete von "Kleingartenanlagen" an.

Magdeburg, den

S

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Planaufstellungsbeschuß

Bebauungsplan Nr. K-34

Bezeichnung: Klinketal/Akazienhain



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K-34 umgrenzt durch:

Die Kleingartenanlage „Klinketal/ Akazienweg“ liegt auf dem gesamten Flurstück 47
aus Flur 604